

## Votum

## Steuerpolitische Wette

Bestimmte Regeln verändern den Charakter der globalen Mindeststeuer merklich.

Als die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) das Projekt der globalen Mindeststeuer vorstellte, war die Euphorie im politischen Betrieb groß. Bot sich doch erstmals die Chance, global agierende Konzerne bei der Steuergestaltung zu beschneiden. Konzerne sollen ihre Gewinne nicht mehr in Niedrigsteu-erländer überführen können, um sich so der Finanzierung des Gemeinwohls zu entziehen. Geeinigt wurde sich auf einen Steuersatz von 15 Prozent. „Wir schätzen, dass 200 Milliarden Euro in die Kassen der Staatengemeinschaft zusätzlich fließen“, so Achim Pross von der OECD. Ob es dazu kommt?

Zweifel sind angebracht, was an der Einführung der sogenannten „Carve-outs“ liegt. Das sind substanzbasierte Freibeträge, wonach im Jahr 2023 voraussichtlich ein Gewinn in Höhe von acht Prozent der materiellen Gegenstände und zehn Prozent der Lohnsumme von der Mindeststeuer ausgenommen werden. Damit ist der Charakter der Mindeststeuer wesentlich verändert worden. Gestartet wurde mit einer Belastung aller Gewinne in Höhe von 15 Prozent, nun betrifft sie nur die Gewinne, die über den „Carve-out“ hinausgehen. Damit wird aus einem Wettbewerb um Buchgewinne nun ein Wettbewerb um Realinvestitionen. Wird in Niedrigsteu-erländern produziert, fallen die dazu erforderlichen sachlichen und personellen Investitionen wegen der „Carve-outs“ nicht mehr unter die Mindeststeuer. Für Unternehmen kann es nun interessant sein, nicht nur Gewinne in Niedrigsteu-erländer zu verlagern, sondern gleich die Produktion.

**Prof. Michael Stahl** ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“ und Chefredakteur der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Tahiti Beach auf den Bahamas: Beliebte Steueroase.

imago images/Larry Malvin

## Steuerrecht

## Steueroasen im Fokus

Wie der Gesetzgeber etwaige Steuervermeidung von Unternehmen stärker bekämpfen will.

Heike Weber Frankfurt

**N**icht kooperative Steuerhoheitsgebiete, sogenannte „Steueroasen“, sind solche, die anerkannte Standards in Steuersachen nicht erfüllen, unfairen Steuerwettbewerb betreiben oder sich nicht zur Umsetzung der BEPS-Mindeststandards verpflichtet haben. BEPS steht für „Base Erosion and Profit Shifting“ oder deutsch Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung. Steueroasen werden in der regelmäßig aktualisierten Steueroasen-Abwehrverordnung aufgeführt.

Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit Steueroasen unterhalten, treffen unter anderem eine erhöhte Mitwirkungspflicht, Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen oder Quellensteuereinbehalte nach dem Steueroasenabwegesetz (StAbwG). Diese gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar des Folgejahres, nachdem ein Staat in die Liste aufgenommen wurde.

Zurzeit gelten folgende Länder als Steueroasen: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu. Diese Zusammenstellung basiert auf einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zuletzt am 17. Oktober 2023 aktualisiert wurde und die die Aufnahme folgender Länder in der

nächsten nationalen Änderungsverordnung erwarten lässt: Antigua und Barbuda, Belize, Seychellen sowie – von besonderer praktischer Relevanz – Russland. Die im Februar aufgenommenen Marshallinseln, Costa Rica sowie die Britischen Jungferninseln wurden bereits wieder von der EU-Liste entfernt.

Die Auswirkungen des StAbwG stehen gegenwärtig noch zu wenig im Fokus deutscher Unternehmen. Durch die Aufnahme von Russland dürfte sich dies jedoch für zahlreiche Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 ändern, insbesondere da von den Gegenmaßnahmen nicht nur „künstliche“ Konstrukte mit Steueroasen betroffen sind, sondern jede Geschäftsbeziehung. Damit einher geht die Verpflichtung, umfangreiche Aufzeichnungen zu führen, ähnlich wie bei einer Dokumentation von Verrechnungspreisen, wobei sich die Verpflichtung nicht nur auf Geschäftsvorgänge mit nahestehenden Personen beschränkt, sondern auch solche mit fremden Dritten umfasst.

Die Unternehmen müssen die Aufzeichnungen innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres beziehungsweise eines abweichenden Wirtschaftsjahres an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln und damit gegebenenfalls deutlich früher als entsprechende Steuererklärungen. Wie bei der Dokumentation von Verrechnungspreisen kann die Finanzbehörde verlangen, dass das Unternehmen die Auf-

zeichnungen innerhalb von 60 Tagen für eine Außenprüfung vorlegt. Auf Anforderung müssen zudem die Angaben an Eides statt versichert und die Finanzbehörden bevollmächtigt werden, Auskunftsansprüche gegenüber den Geschäftspartnern geltend machen zu können.

Folge der Verletzung der Mitwirkungspflichten ist beispielsweise eine Schätzungsbefugnis der Finanzbehörden zulasten des Steuerpflichtigen. Zudem besteht die Möglichkeit zur Festsetzung von Strafzuschlägen, wenn die Aufzeichnungen nicht oder zu spät vorgelegt werden oder wenn sie im Wesentlichen nicht verwertbar sind.

Unternehmen werden ein standardisiertes Dokumentationssystem für die betroffenen Geschäftsbeziehungen aufbauen und bestehende steuerliche Compliance-Systeme anpassen müssen. Im Hinblick auf noch bestehende Geschäftsbeziehungen zu Russland besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, da die entsprechenden Mitwirkungsbeziehungsweise Dokumentationsverpflichtungen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Dr. Heike Weber ist Partnerin bei Allen & Overy und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

## Umsatzsteuerrecht

## Einführung der E-Rechnung

Der Bundesrat will aber zunächst Anwendungsfragen klären lassen.

**Berlin.** Die Digitalisierung im Steuerrecht ist ein Kernelement des Koalitionsvertrags der Bundesregierung. Mit dem Wachstumschancengesetz soll daher die Verpflichtung zur Erteilung von elektronischen Rechnungen im Umsatzsteuergesetz Eingang finden. Allerdings führt unter anderem die kurzfristige Einführung zum 1. Januar 2025 zu deutlicher Kritik vonseiten der Unternehmen.

Ein weiterer Stolperstein zeigte sich nun im Gesetzgebungsverfahren selbst. Basierend auf einer Empfehlung des Finanzausschusses sprach sich der Bundesrat in einer Stellungnahme an den Bundestag dafür aus, die Einführung der elektronischen Rechnung um zwei Jahre, auf den 1. Januar 2027,

zu verschieben. Die so gewonnene Zeit könne genutzt werden, um Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnung zu klären und branchenspezifische Besonderheiten bei der Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats zu berücksichtigen.

Die bereits vorgesehenen Übergangsregelungen und die flankierenden Erläuterungen der Finanzverwaltung scheinen dem Bundesrat hierfür nicht ausgereicht zu haben. Da die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, damit das Wachstumschancengesetz beschlossen werden und in Kraft treten kann, gilt es nun abzuwarten, wie Bundesregierung und Bundestag hierauf reagieren. Nils Bleckmann

## Gericht der EU

## Zusatzzölle rechtswidrig

Warum sich der US-Feuerzeughersteller Zippo vor Gericht durchsetzt.

**Luxemburg.** Im Januar 2020 erhöhten die Vereinigten Staaten die Zölle auf die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse. Die EU-Kommission war der Ansicht, dass diese Maßnahme den Schutz des heimischen Wirtschaftszweigs vor ausländischer Konkurrenz bezweckte. Als Reaktion erhob sie zusätzliche Zölle von bis zu 20 Prozent auf Einfuhren von bestimmten Waren mit Ursprung in den USA in die Union.

Besonders von der Erhöhung der Zölle betroffen waren Feuerzeuge einer bestimmten Art. Das klagende Unternehmen Zippo Manufacturing ist nach eigener Aussage die einzige bekannte Herstellerin dieser Art von Feuerzeugen in den USA. Zippo ist der Ansicht, dass durch die Erhöhung der Zölle auf

ihre Feuerzeuge unter anderem gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und insbesondere gegen das Recht auf vorherige Anhörung verstoßen worden sei, und klagte auf Nichtigerklärung.

Das Gericht der Europäischen Union gab der Klage statt. Die Kommission habe das Recht von Zippo auf rechtliches Gehör und damit das Recht auf eine gute Verwaltung verkannt. Da die Kommission vor dem Erlass der zusätzlichen Zölle wusste, dass diese zum Großteil die Feuerzeuge von Zippo betrafen, hätte sie Zippo vor der Erhebung der Zölle anhören müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission dann anders entschieden hätte. Christian Pelke